

Verlustverrechnung bei Selbständigerwerbenden

1. Allgemeines

Gemäss § 32 Abs. 1 StG können vom Geschäftseinkommen Verlustüberschüsse aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens der Vorjahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Mit Leistungen Dritter, die zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung erbracht werden, können gemäss § 32 Abs. 2 StG auch Verluste verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden sind und noch nicht mit Einkommen verrechnet werden konnten.

2. Verrechnung mit dem übrigen Einkommen

Verluste aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit können innerhalb der gleichen Steuerperiode auch mit dem übrigen Einkommen verrechnet werden.

Dagegen können noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse aus den sieben vorangegangenen Steuerperioden nur mit Gewinnen aus der **gleichen Geschäftstätigkeit** verrechnet werden. Eine Verrechnung mit dem übrigen Einkommen ist nicht möglich.

3. Kein Verlustvortrag bei Geschäftsaufgabe

Bei einer Geschäftsaufgabe ist der Verlustvortrag ausgeschlossen, da Verluste nur mit Gewinnen des selben Unternehmens verrechnet werden dürfen, nicht hingegen mit Einkünften aus einer anderen Einkommensquelle (Lohn, Vermögensertrag etc.) oder anderen selbständigen Erwerbseinkünften.

4. Berechnung Verlustvortrag und Verlustverrechnung

4.1. Beispiel Berechnung Verlustvortrag im gleichen Jahr:

Ein selbständig erwerbender verheirateter Steuerpflichtiger hat aus seiner Tätigkeit einen Geschäftsverlust von Fr. 80 000 erlitten. Die Ehegatten erzielen in der gleichen Steuerperiode einen Wertschriftenertrag von Fr. 3 000 und ein Erwerbseinkommen von Fr. 50 000 aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

Geschäftsverlust Ehemann		./.	Fr. 80 000
Erwerbseinkommen Ehefrau:	Nettolohn II	Fr. 50 000	
	Berufsauslagen	./. Fr. 4 000	Fr. 46 000
Wertschriftenertrag			Fr. 3 000
Verlustvortrag auf Folgejahr		./.	Fr. 31 000
			=====

Zur Ermittlung des massgebenden Verlustvortrags werden die übrigen Einkünfte unter Berücksichtigung der zugehörigen Gewinnungskosten mit dem in der betreffenden Steuerperiode erlittenen Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit verrechnet. Nicht berücksichtigt werden dagegen allgemeine Abzüge, wie Versicherungsprämienabzug, Krankheitskosten, freiwillige Zuwendungen etc., sowie die Sozialabzüge.



4.2. Beispiel Berechnung Verlustverrechnung im Folgejahr

Ein selbständig erwerbender verheirateter Steuerpflichtiger hat aus seiner Tätigkeit einen Geschäftsgewinn von Fr. 30 000 erzielt. Aus der Vorperiode ist aus der selben Geschäftstätigkeit ein noch nicht verrechneter Verlustvortrag von Fr. 31 000 vorhanden. Der Ehemann leistet einen Beitrag von 20 % seines Erwerbseinkommens in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a).

Die Ehegatten erzielen in der gleichen Steuerperiode einen Wertschriftenenertrag von Fr. 3 000 und ein Erwerbseinkommen von Fr. 50 000 aus unselbständiger Erwerbstätigkeit der Ehefrau.

¹⁾ Geschäftsgewinn Ehemann:	<i>laufendes Jahr</i>	Fr. 30 000	
	<i>Säule 3a</i>	./. Fr. 6 000	
	<i>Verlustverrechnung</i>	./. <u>Fr. 24 000</u>	Fr. 0
Erwerbseinkommen Ehefrau:	<i>Nettolohn II</i>	Fr. 50 000	
	<i>Berufsauslagen</i>	./. <u>Fr. 4 000</u>	Fr. 46 000
Wertschriftenenertrag			Fr. 3 000
Versicherungsprämienabzug			./. <u>Fr. 6 200</u>
Reineinkommen			Fr. 42 800
			=====

¹⁾ Noch nicht verrechnete Verlustüberschüsse können nur mit Gewinnen aus der selben Geschäftstätigkeit verrechnet werden. Eine Verrechnung mit dem übrigen Einkommen ist nicht möglich. Der Abzug für die Säule 3a ist mit dem gegenüberstehenden Einkommen verknüpft und kann steuerlich nur bis zu dessen Höhe berücksichtigt werden:

Geschäftsgewinn Ehemann laufendes Jahr	Fr. 30 000
Beitrag Säule 3a Ehemann	./. <u>Fr. 6 000</u>
Verrechenbarer Verlustvortrag aus Vorjahr	Fr. 24 000

Der Verlustvortrag auf die Folgejahre berechnet sich wie folgt:

Verlustvortrag Vorjahr aus gleicher Tätigkeit	Fr. 31 000
Verrechneter Verlustvortrag laufendes Jahr	./. <u>Fr. 24 000</u>
Verlustvortrag auf Folgejahr	Fr. 7 000

4.3. Zweitverdienerabzug

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, kann der Zweitverdienerabzug nur insoweit gewährt werden, als dieser nach Berücksichtigung des Verlustvortrags das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen nicht übersteigt.

Aufgrund der Abschaffung des Zweitverdienerabzugs bei den Staats- und Gemeindesteuern ist dies ab Steuerperiode 2005 nur noch für die Veranlagung der direkten Bundessteuer zu beachten.